

■ Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. Mai 2015 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verhinderung von 7 Jahren Dauerstau in der Hagnau (Hagnau-Dauerstau-Initiative)**", verfügt:

1. Die am 6. Mai 2015 eingereichte Unterschriftenliste zu einer formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verhinderung von 7 Jahren Dauerstau in der Hagnau (Hagnau-Dauerstau-Initiative)**" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Christoph Buser (Komitee-Präsident), Landrat, Verwaltungsrat TCS Schweiz und TCS beider Basel, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Oskar Kämpfer (Komitee-Vizepräsident), Landrat, Präsident SVP Baselland, Sundgauerstrasse 65, 4106 Therwil; Marc Scherrer (Komitee-Vizepräsident), Landrat ab 1.7.2015, Präsident CVP Baselland, Ziegeleistrasse 28, 4242 Laufen; Christine Frey (Komitee-Vizepräsidentin), Landrätin ab 1.7.2015, Präsidentin FDP Baselland, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein; Andreas Dürr, Landrat, Vize-Präsident ACS beider Basel, Langgartenstrasse 33, 4105 Biel-Benken; Christof Hiltmann, Landrat, Co-Präsident Bürgerforum gegen den Verkehrskollaps, Bettingerstrasse 18, 4127 Birsfelden; Christoph Keigel, Präsident IG Rheinstrasse, Im Ischlag 8, 4414 Füllinsdorf; Andreas Schneider, Präsident Wirtschaftskammer Baselland, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verhinderung von 7 Jahren Dauerstau in der Hagnau (Hagnau-Dauerstau-Initiative)**" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Initiativkomitee Hagnau-Dauerstau-Initiative, Postfach 633, 4410 Liestal.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21. Mai 2015.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative "**zur Verhinderung von 7 Jahren Dauerstau in der Hagnau**" (Hagnau-Dauerstau-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:
§ 43c Kapazitätssicherung und -anpassung des Verkehrsknotens Hagnau (neu)

¹ Unter der Federführung des Regierungsrates leiten die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte – gegebenenfalls auch die Lancierung einer Standesinitiative – ein, um beim Bund die Umsetzung der folgenden Massnahmen zu bewirken:

- a. Zur dauernden Sicherstellung der vollen Leistungsfähigkeit der Strassenverbindungen des Verkehrsknotens Hagnau ist für die Dauer von Sanierungs- und periodisch anstehenden Unterhaltsmassnahmen der beiden bestehenden Tunnelröhren des Schänzlitunnels eine vollwertige Verkehrskapazitätserhaltungsmassnahme zu projektieren und zu realisieren. Diese Verkehrskapazitätserhaltungsmassnahme ist – wenn immer möglich – so zu realisieren, dass sie ausserhalb der Dauer von Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen der dauernden Verkehrskapazitätsengpassbeseitigung dient.
- b. Bis die in Buchstabe a. hiervoor genannten Massnahmen realisiert sind, sollen nur Tunnelsanierungsmassnahmen ohne dauerhafte Verkehrskapazitätseinschränkungen durchgeführt werden.
- c. Für die Beseitigung des Verkehrskapazitätsengpasses der Nationalstrassenverbindung von der Verzweigung Augst bis mindestens zur Kantonsgrenze zu Basel-Stadt ist eine gesamthafte Planung vorzunehmen. Diese hat insbesondere die rückstaufreie Aufnahme des Verkehrs aus dem Hochleistungs- und Kantonsstrassennetz sicherzustellen. Die sich aus dieser Planung ergebenden Projekte sollen zeitnah realisiert werden.

² Unter der Federführung des Regierungsrates leiten die kantonalen Behörden für die in Absatz 1 beschriebenen Strassen- und Tunnelbereiche, für deren Erstellung und Unterhalt der Kanton zuständig ist, ebenfalls – in Abstimmung mit den Bundesmassnahmen – unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um die Umsetzung der beschriebenen Massnahmen zu bewirken.

³ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskantlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. Mai 2015 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)**", verfügt:

1. Die am 6. Mai 2015 eingereichte Unterschriftenliste zu einer formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)**" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Christoph Buser (Komitee-Präsident), Landrat, Verwaltungsrat TCS Schweiz und TCS beider Basel, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Oskar Kämpfer (Komitee-Vizepräsident), Landrat, Präsident SVP Baselland, Sundgauerstrasse 65, 4106 Therwil; Marc Scherrer (Komitee-Vizepräsident), Landrat ab 1.7.2015, Präsident CVP Baselland, Ziegeleistrasse 28, 4242 Laufen; Christine Frey (Komitee-Vizepräsidentin), Landrätin ab 1.7.2015, Präsidentin FDP Baselland, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein; Andreas Dürr, Landrat, Vize-Präsident ACS beider Basel, Langgartenstrasse 33, 4105 Biel-Benken; Christof Hiltmann, Landrat, Co-Präsident Bürgerforum gegen den Verkehrskollaps, Bettingerstrasse 18, 4127 Birsfelden; Christoph Keigel, Präsident IG Rheinstrasse, Im Ischlag 8, 4414 Füllinsdorf; Andreas Schneider, Präsident Wirtschaftskammer Baselland, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "**zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)**" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Initiativkomitee Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative, Postfach 633, 4410 Liestal.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21. Mai 2015.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative "**zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (Rheinstrasse Pratteln/Liestal-Initiative)**"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43d Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal (neu)

¹ Betreffend das Bauprojekt «Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» leiten – unter der Federführung des Regierungsrates – die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um die Umsetzung der in Absatz 2 beschriebenen Massnahmen zu bewirken. Die im Widerspruch zu diesen Massnahmen stehenden Planungs- und Ausführungsbeschlüsse zum Rückbau der Rheinstrasse sind entsprechend zu ändern.

² Um in ausserordentlichen Situationen (vorübergehend ganze oder teilweise Sperrung des A22-Tunnels) möglichst ohne Verzögerung einen geordneten Verkehrsfluss aufrecht erhalten zu können, sind – unter Beachtung der Umweltverträglichkeit – im Sinne einer Kapazitätssicherung für den Rückbau der Rheinstrasse folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Die Strassenführung hat dreispurig (2 vollwertige Fahrstreifen und 1 Mehrzweckstreifen) zu erfolgen. Der in der Mitte liegende Mehrzweckstreifen muss im Ereignisfall umgehend geöffnet werden können. Dafür sind bauliche Massnahmen zu treffen und entsprechende Verkehrsleitsysteme einzurichten.
- b. Die Dreispurigkeit der Rheinstrasse darf durch die Ausgestaltung der Verkehrsknoten, der Bushaltestellen oder durch sonstige bauliche Massnahmen nicht behindert werden.
- c. Die für die Fussgängerübergänge vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sind technisch so zu gestalten, dass sie im Ereignisfall die vorgesehene umgehende Öffnung der 3. Spur nicht behindern.

³ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. Mai 2015 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "**zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes**", verfügt:

1. Die am 6. Mai 2015 eingereichte Unterschriftenliste zu einer formulierten Gesetzesinitiative "**zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes**" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Christoph Buser (Komitee-Präsident), Landrat, Verwaltungsrat TCS Schweiz und TCS beider Basel, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Oskar Kämpfer (Komitee-Vizepräsident), Landrat, Präsident SVP Baselland, Sundgauerstrasse 65, 4106 Therwil; Marc Scherrer (Komitee-Vizepräsident), Landrat ab 1.7.2015, Präsident CVP Baselland, Ziegeleistrasse 28, 4242 Laufen; Christine Frey (Komitee-Vizepräsidentin), Landrätin ab 1.7.2015, Präsidentin FDP Baselland, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein; Andreas Dürr, Landrat, Vize-Präsident ACS beider Basel, Langgartenstrasse 33, 4105 Biel-Benken; Christof Hiltmann, Landrat, Co-Präsident Bürgerforum gegen den Verkehrskollaps, Bettingerstrasse 18, 4127 Birsfelden; Christoph Keigel, Präsident IG Rheinstrasse, Im Ischlag 8, 4414 Füllinsdorf; Andreas Schneider, Präsident Wirtschaftskammer Baselland, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "**zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes**" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgeschicht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Initiativkomitee Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes, Postfach 633, 4410 Liestal.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21. Mai 2015.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative "**zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes**"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43e Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes (neu)

¹ Unter der Federführung des Regierungsrates leiten die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um im Kanton das bestehende Hochleistungsstrassennetz gemäss § 5 Absatz 1 Buchstabe a betreffend Kapazität und Funktionalität so zu entwickeln, dass eine möglichst rückstaufreie Aufnahme des Verkehrs aus dem mit dem Hochleistungsstrassennetz verbundenen öffentlichen Strassennetz gewährleistet wird und so bestehende Engpässe beseitigt werden können.

² Zur Erreichung der in Absatz 1 beschriebenen Zielsetzungen sind mit den an das Hochleistungsstrassennetz angrenzenden Kantonen, insbesondere mit dem von den bestehenden Verkehrsengpässen am meisten betroffenen Kanton Basel-Stadt, Verhandlungen über eine Zusammenarbeit aufzunehmen, um gegebenenfalls gemeinsam die im gegenseitigen Interesse liegenden Massnahmen in die Wege zu leiten.

³ Soweit zur Erreichung der in Absatz 1 beschriebenen Zielsetzungen die unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes stehenden Nationalstrassen betroffen sind, leiten die kantonalen Behörden – wenn immer möglich zusammen mit ebenfalls betroffenen Nachbarkantonen – alle notwendigen Schritte ein, um beim Bund die Unterstützung des Ausbaus des Hochleistungsstrassennetzes zu erwirken.

⁴ Der Regierungsrat stellt die zweckdienliche Mitwirkung der Verkehrs- und Wirtschaftsverbände durch die Zusammenarbeit mit der gemäss § 43a Absatz 2 eingesetzten Task Force sicher.

⁵ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft